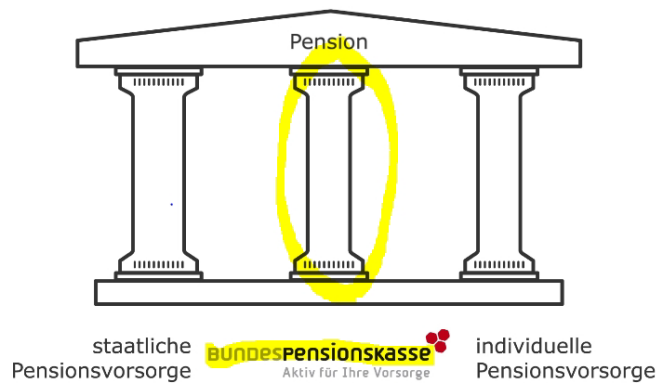


Bundespensionskasse



- Die Bundespensionskasse ist eine **betriebliche ZUSATZPENSION** und stellt somit eine der drei Säulen der Pensionsvorsorge dar.
- Sie besteht seit 2009 für **vertragliche** und **pragmatisierte** KollegInnen **ab dem Jahrgang 1955**.
- Der Dienstgeber zahlt 0,75% des Pensionsbeitrages in die Bundespensionskasse ein - Ihr Gehalt verringert sich dadurch nicht.
- Diese Beiträge werden von der Bundespensionskasse auf dem Kapitalmarkt veranlagt.

Leistungen

- **Alterspension**
BeamtInnen: ab Übertritt oder Versetzung in den Ruhestand
Vertragsbedienstete: frühestens ab dem vollendeten 55. Lebensjahr.
- **Berufsunfähigkeitspension**
BeamtInnen: wenn Versetzung in den Ruhestand wegen dauernder Dienstunfähigkeit
Vertragsbedienstete: wenn staatliche Berufsunfähigkeitspension
- **Hinterbliebenenpension**
Witwen- / Witwerpension:
 beträgt 40 % der laufenden Zusatzpension zum Zeitpunkt des Todes bzw. der Berufsunfähigkeitspension, auf die die/der Begünstigte im Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hätte.
Waisenpension: beträgt für Vollwaisen 20 % und für Halbwaisen 10% der laufenden Zusatzpension zum Zeitpunkt des Todes bzw. der Berufsunfähigkeitspension, auf die die/der Begünstigte im Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hätte.

Eigenbeiträge

- beliebiger monatlicher Eurobetrag bis zu insgesamt 1.000,- Euro jährlich oder
 - freiwillige Zuzahlung von 100%, 75%, 50% oder 25 % des laufenden Dienstgeberbeitrages mit staatlicher Förderung
- Höhe der staatlichen Prämie für 2017: 4,25 % der Eigenbeiträge.
Die laufenden Pensionszahlungen aus den geförderten Eigenbeiträgen sind steuerfrei.

Pensionsantritt

Der Dienstgeber meldet die Auflösung von Dienstverhältnissen bzw. die Versetzungen in den Ruhestand monatlich an die Bundespensionskasse und die erforderlichen Formulare werden sodann von der Bundespensionskasse an die/den Begünstigte/n gesandt. Nach Erhalt aller notwendigen Dokumente wird die Höhe des Pensionsanspruchs berechnet und mit der Zahlung der Pension begonnen.

Abfindung

Übersteigt der Wert der Zusatzpension (aus Beiträgen des Dienstgebers und Eigenbeiträgen gemeinsam) zum Zeitpunkt des Pensionsantritts oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses vor dem Leistungsfall nicht die gesetzliche Grenze von 12.000,-- Euro (Stand 2017), so erhalten Sie von der Bundespensionskasse eine Einmalzahlung (Abfindung).

Beendigung des Dienstverhältnisses vor Pensionsantritt

Wird das Dienstverhältnis vor Erfüllung der Voraussetzungen für eine Leistung beendet, bleiben die Ansprüche aus Dienstgeber- und Eigenbeiträgen erhalten.

„Jahresinformation“

Um die Entwicklung Ihrer Zusatzpension verfolgen zu können, erhalten Sie von der Bundespensionskasse einmal jährlich eine sogenannte Jahresinformation. Diese Jahresinformation enthält eine Aufstellung der Dienstgeber- und Eigenbeiträge, das Pensionskapital und die erworbenen und - unter gewissen Annahmen hochgerechneten - zukünftigen Pensionsansprüche.

Die Jahresinformation wird Ihnen im Juni über Ihren Dienstgeber zugestellt.

Alle Infos, den Pensionskassenrechner und Erklärvideos finden Sie unter

www.bundespensionskasse.at



Johann FARKAS
0664/3104105
johann.farkas@gmx.at

